

# Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Saal a. d. Saale

Der Marktgemeinderat des Marktes Saal a. d. Saale gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), zuletzt geändert durch Beschluss des Marktgemeinderates des Marktes Saal a. d. Saale vom 07.05.2020 eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird – aufgrund des eingeführten Ratsinformationssystems – wie folgt geändert:

## § 1 Änderungen

### 1. § 21 „Form und Frist der für die Einladung“ erhält folgende Fassung

(1) <sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Auf Wunsch erhalten die Marktgemeinderatsmitglieder zusätzlich eine schriftliche Einladung.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### 2. § 23 „Eröffnung der Sitzung“ erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen. <sup>4</sup>Diese wird nach Erstellung elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

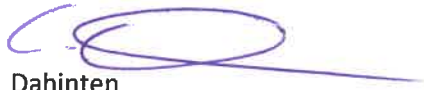
(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung an einer Leinwand im Sitzungssaal gezeigt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende lässt

über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung abstimmen.

## § 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Änderungen in der Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup>Die anderen Regularien bleiben unverändert und gelten insoweit auch unverändert fort.

Saal a. d. Saale, 10.08.2023



Dahinten  
Erste Bürgermeisterin

